

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, SBBZ und Gemeinschaftsschulen
beim Staatlichen Schulamt Konstanz

KOOPERATIONSZEIT

Kooperationszeit - Rechtliche Neuerungen

Schreiben des Ministerialrats Stephan Burk (KUMI) vom 23.02.16

„Beteiligung des Örtlichen Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung bei der Festlegung von Kooperationszeiten“

1. „Kooperationszeiten waren bisher in der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“ vom 10.11.1993 geregelt. **Unbeschadet dieses Außerkrafttretens können nach wie vor Kooperationszeiten festgelegt werden.** Grundlage hierfür ist das Weisungsrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.“

2. „Bei Kooperationszeiten handelt es sich um ein Zeitfenster, das organisatorisch von Unterricht und nach Möglichkeit von außerschulischen Veranstaltungen freigehalten wird. Hierdurch soll den Lehrkräften die Organisation von Kooperation erleichtert werden.“

a. „Die Schulleitung kann die Kooperationszeiten ohne Teilnahmeverpflichtung für die Lehrkräfte ausgestalten. In diesem Fall sind die Lehrkräfte frei, eigene Termine zu planen bzw. sich nur zu treffen, wenn ein Austauschbedarf besteht. Ein solch freiwilliges Angebot darf die Schulleitung ohne formale Beteiligung des Örtlichen Personalrats einrichten“...

b. „Eine Mitbestimmung nach §74 Abs.2 Vr.2 LPVG oder Mitwirkung nach §81 Abs.1 Nr.1 LPVG kann im Einzelfall gegeben sein, wenn eine Teilnahmeverpflichtung an Kooperation für alle Lehrkräfte, für Teile der Belegschaft oder für eine bestimmte Gruppe verbindlich festgelegt wird.“

... in diesem Fall wäre diese regelmäßig wiederkehrende und nach bestimmten Kriterien bestimmte zeitliche Lage der Kooperation vorher mit dem Örtlichen Personalrat abzustimmen.

Erläuterungen und Empfehlungen des Personalrats

- **Eine allgemeine Präsenzzeit ist nicht zulässig! Sie darf weder von der Gesamtlehrerkonferenz noch von der Schulleitung angeordnet werden!**
- **Zulässig sind nur von der GLK oder der SL festgelegte Kooperationszeiten, die nur bei Bedarf angewendet werden.**
- **Der ÖPR empfiehlt, gemeinsam in der GLK eine für die Schule passende Lösung zu suchen und zu beschließen. Eine von der Schulleitung und dem Kollegium gemeinsam erarbeitete Lösung hat größere Akzeptanz.**
- **Es ist wichtig hierbei Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und die Belange von Teilzeitbeschäftigten und Schwerbehinderten zu berücksichtigen.**

Für den Personalrat: Bernhard Sum (Vorsitzender ÖPR Konstanz)